



Beschaffungssatzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat ohne Vollversammlung gemäß den §§ 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisation der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1067), folgende Beschaffungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die IHK Braunschweig beachtet bei ihren Beschaffungen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als das oberste Prinzip der Beschaffung.
- (2) Um eine wirtschaftliche und sparsame Mittel- und Ressourcenverwendung zu gewährleisten, lehnt sich die IHK Braunschweig bei ihren Beschaffungsverfahren an die vergaberechtlichen Verfahrensgrundsätze an. Aufträge werden in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter und diskriminierungsfreier Verfahren vergeben. Der IHK Braunschweig steht es frei, ihre Beschaffungsverfahren auch nach öffentlichem Vergaberecht durchzuführen.
- (3) Die IHK Braunschweig kann innovative Produkte bei der sparsamen und wirtschaftlichen Beschaffung besonders berücksichtigen.
- (4) Die Anwendung der Beschaffungssatzung gewährleistet, dass
 1. die Geschäftsführung und die Mitarbeiter, die wesentlichen Einfluss auf die Beschaffung haben, nicht in Interessenkollision geraten und
 2. Beschaffungen bei Personen, die in der IHK Braunschweig Ämter bekleiden sowie deren Familienangehörigen, wie unter fremden Dritten abgewickelt werden.
- (5) Die IHK Braunschweig behandelt Informationen über Beschaffungsvorgänge vertraulich und gibt diese nicht an Dritte weiter.
- (6) Die IHK Braunschweig kann für Beschaffungen Kooperationen mit anderen IHKs oder mit Dritten eingehen.

§ 2 Anwendungsbereich, Ermächtigung zum Erlass einer Beschaffungsrichtlinie

- (1) Die Beschaffungssatzung regelt das Beschaffungswesen der IHK Braunschweig, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes geregelt ist.
- (2) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, gemeinsam eine Richtlinie zur Ausführung der Beschaffungssatzung (Beschaffungsrichtlinie) zu erlassen.



(3) Diese Beschaffungssatzung wird durch die Compliance-Richtlinie der IHK Braunschweig und die sonstigen einschlägigen Dienst- und Verfahrensanweisungen der IHK Braunschweig ergänzt.

(4) Die Beschaffungssatzung gilt für alle Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen sowie Bauleistungen. Sie findet ergänzend Anwendung, sofern sich die IHK Braunschweig dazu entschlossen hat, das Beschaffungsverfahren nach Vergaberecht durchzuführen oder dies durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

(5) Die Beschaffungssatzung gilt nicht

- für die Beschaffung von Leistungen, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nachweislich nur ein Unternehmen in Betracht kommt;
- für Aufträge, die künstlerische Leistungen betreffen (z.B. Redner, Moderatoren, Musiker); jedoch sind auch hier die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(6) Die Beschaffungssatzung gilt zudem nicht, sofern es in besonderen Situationen erforderlich ist, dass die Industrie- und Handelskammer Braunschweig Kredite aufnimmt. Über eine Kreditaufnahme sowie deren maximale Höhe im jeweiligen Geschäftsjahr soll grundsätzlich im Rahmen der Feststellung der Wirtschaftssatzung entschieden werden. Die Kreditaufnahme ist grundsätzlich im Vorfeld mit der Rechtsaufsicht abzustimmen und bedarf grundsätzlich einer Ermächtigung durch Beschluss der Vollversammlung. Grundsätzlich sind auch in diesen Fällen mehrere Vergleichsangebote einzuholen.

§ 3 Ermittlung der Zuständigkeit, Wahl des Beschaffungsverfahrens

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer der IHK Braunschweig entscheiden über die internen Zuständigkeiten im Beschaffungsverfahren. Sie legen fest, ob und in welchem Rahmen Beschaffungen zentral oder dezentral bzw. gemischt durchgeführt werden. Grundlage sind die Beschaffungsrichtlinie sowie weitere Zuständigkeitsregelungen der IHK Braunschweig, die anhand von Wertgrenzen festlegen, welche Ebenen verantwortlich sind bzw. welche Beschaffungsverfahren einzuhalten sind.

(2) Die Wahl des Beschaffungsverfahrens richtet sich nach der Beschaffungsrichtlinie der IHK Braunschweig. Die Richtlinie regelt Form und Verfahren der Beschaffungen und gibt vor, welche Verfahrensschritte in Abhängigkeit vom Auftragswert durchzuführen sind.

(3) Soweit es die Bedarfsplanung zulässt, sind Artikel und Leistungen gesammelt zu beschaffen, wenn dies günstigere Beschaffungsoptionen bietet als Einzelkäufe. Dabei ist auf die Möglichkeit von Rahmenvereinbarungen zurückzugreifen.



§ 4 Ermittlung des Auftragswerts

- (1) Der Auftragswert ist maßgeblich für die Wahl des Beschaffungsverfahrens und die entsprechenden Zuständigkeiten.
- (2) Der Auftragswert wird ohne Umsatzsteuer (netto) ermittelt. Detaillierte Regelungen zur Schätzung des Auftragswerts enthält die Beschaffungsrichtlinie.

§ 5 Bekanntmachungen

- (1) Soweit gesetzlich nicht abweichend geregelt, können Bekanntmachungen im Rahmen von Beschaffungsverfahren auf den Internetseiten der IHK Braunschweig unter www.braunschweig.ihk.de erfolgen.
- (2) Ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro netto bei Liefer- und Dienstleistungen und ab einem geschätzten Auftragswert von 500.000 Euro netto bei Bauleistungen ist die Beschaffung auf der Internetseite der IHK Braunschweig öffentlich bekannt zu machen. Daneben kann auch eine Bekanntmachung auf anderen Plattformen für Beschaffungen erfolgen.

§ 6 Durchführung des Beschaffungsverfahrens

- (1) Die Durchführung des Beschaffungsverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen und Verfahrensvorgaben dieser Beschaffungssatzung und der Beschaffungsrichtlinie der IHK Braunschweig.
- (2) Die Abgabe von Angeboten einer Bietergemeinschaft soll grundsätzlich zugelassen werden, um auch kleinen und mittelständischen Unternehmen die Beteiligung am Verfahren zu ermöglichen.
- (3) Mittelständische Interessen können durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen in das Beschaffungsverfahren einzubeziehen. Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen. In der Dokumentation des Beschaffungsverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.
- (5) Sämtliche Fristen im Beschaffungsverfahren müssen angemessen sein.
- (6) Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen soll grundsätzlich unter der Beteiligung von mindestens zwei Personen getroffen werden (Vier-Augen-Prinzip). Näheres regelt die Beschaffungsrichtlinie.
- (7) Von der Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 6 kann abgesehen werden, wenn sich durch die damit zusammenhängenden Verzögerungen Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter ergeben.



§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt jedoch nicht für vor diesem Datum bereits eingeleitete Beschaffungsvorgänge. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle vorherigen Regelungen zu Beschaffungen an der IHK Braunschweig außer Kraft.

(2) Die Satzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wird im amtlichen Mitteilungsblatt „IHK wirtschaft“ verkündet. Die Beschaffungssatzung wird zusätzlich auf der Website der Industrie- und Handelskammer Braunschweig veröffentlicht: www.braunschweig.ihk.de.

Braunschweig, 24.07.2020

gez.
Der Präsident
Helmut Streiff

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Florian Löbermann

Die vorstehende Beschaffungssatzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und im amtlichen Mitteilungsblatt „IHK wirtschaft“ verkündet.

Braunschweig, 24.07.2020

gez.
Der Präsident
Helmut Streiff

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Florian Löbermann